

Vorschlag des KOK über die strafprozessuale Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes aus beruflichen Gründen für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 53 der Strafprozessordnung

In Deutschland existieren zurzeit knapp 50 spezialisierte Fachberatungsstellen (FBS) und spezialisierte Schutzwohnungen für Betroffene des Menschenhandels. Ihr Ziel ist es, Betroffene bei der Verarbeitung des Erlebten und der Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen zu unterstützen, sie zu stabilisieren und gemeinsam neue Lebensperspektiven zu entwickeln. Auch die Prozessbegleitung der Betroffenen durch die BeraterInnen spielt eine wichtige Rolle.¹ Die MitarbeiterInnen der FBS sind in der Regel SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr. 5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 der Strafprozessordnung besteht jedoch nicht.

Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO räumt Angehörigen bestimmter Berufsgruppen ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht ein, um den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, zu gewährleisten.²

Die Aufzählung der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Berufsgruppen in § 53 Absatz 1 StPO ist auf die dort genannten beschränkt und damit abschließend. Die MitarbeiterInnen der spezialisierten FBS für Betroffene von Menschenhandel werden von den in § 53 StPO genannten Berufsgruppen nicht erfasst. Ihnen steht folglich kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Eine analoge Anwendung des jetzigen § 53 StPO für MitarbeiterInnen der FBS für Betroffene von Menschenhandel ist nicht möglich. Daher ist es notwendig, eine entsprechende Erweiterung der dort aufgezählten Berufsgruppen zu prüfen. Dies erfordert sowohl eine formelle als auch eine materielle Prüfung.

Unser nachfolgender Vorschlag orientiert sich an § 53 Absatz 1 Nr. 3 b StPO.

Textvorschlag:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

Nummer 3 c

Mitglieder oder Beauftragte einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene/Opfer von Menschenhandel, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.“

¹ Franke, Claudia, in: Frauenhandeln in Deutschland, 2008, Herausgeber KOK, sowie in: Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, 2012, Herausgeber KOK

² Meyer-Großner, Gierniack, Kommentar zur Strafprozessordnung, § 52 Rn. 1, 53. Auflage, 2010

Formelle Voraussetzungen:

Es wird vorgeschlagen, als formelle Voraussetzungen zu bestimmen: erstens die Beschränkung auf solche FBS, welche eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, sowie zweitens die fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen der FBS.

Als Kriterien für eine Anerkennung könnten beispielsweise folgende Merkmale der FBS gelten:

- Unterstützung der FBS durch Zuwendungen über Landes- oder Bundesmittel
Die Höhe der Finanzierungssumme spielt hierbei keine Rolle; bereits eine geringe, anteilige Finanzierung ist ausreichend.
- Die FBS ist Mitglied in den Runden Tischen/Gremien zu Menschenhandel auf Landesebene.
- Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FBS und den Strafverfolgungsbehörden – dieses Kriterium ist beschränkt auf diejenigen Bundesländer, in denen Kooperationsvereinbarungen existieren (zurzeit 13 Bundesländer).
- Die FBS ist in der Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbands wie dem Diakonischen Werk, der AWO, der Caritas o.Ä. oder Mitglied in einem Dachverband wie die Diakonie.
- Die FBS ist Mitglied im KOK e.V.
- Die FBS stellt die fachliche Qualifikation ihrer MitarbeiterInnen sicher und kann diese bei Bedarf belegen.

Die Kriterien für die Anerkennung wären erfüllt, wenn mindestens einer der genannten Punkte auf die FBS zutrifft.

Die fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen der FBS wird dahingehend abgedeckt, dass regelmäßig SozialarbeiterInnen oder Angehörige anderer Berufszweige mit staatlich geregelter Ausbildung oder gleichwertigen beruflichen Fähigkeiten oder Erfahrungen von den FBS eingestellt oder auf Honorarbasis beschäftigt werden.

Materielle Voraussetzungen:

Bei den materiellen Voraussetzungen ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des Staates und dem Recht der ZeugInnen auf eine vertrauliche und vertrauensvolle Beratung und Begleitung durch die MitarbeiterInnen der FBS. Bei dieser Abwägung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Das Interesse der ZeugInnen an einem Zeugnisverweigerungsrecht der BeraterInnen der FBS überwiegt.

Die Arbeit und die Funktion der spezialisierten FBS sind allgemein anerkannt. Wissenschaftliche Untersuchungen haben aufgezeigt, dass sich eine Betreuung der OpferzeugInnen durch die FBS förderlich auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen auswirkt und es damit häufiger zu einer

Verurteilung wegen Menschenhandels kommt.³ Die Beratung ist insbesondere während der Wartezeit auf ein Gerichtsverfahren und während des Verfahrens eine ausschlaggebende Determinante.⁴ „Die Aussagen der OpferzeugInnen sind umso verwertbarer, je besser diese begleitet und betreut sind.“⁵

Ferner werden spezialisierte FBS mittelbar im Aufenthaltsgesetz unter § 59 Absatz 7 AufenthG als Programm oder Maßnahme für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 25 Absatz 4 a AufenthG erwähnt und direkt in den Bundesverwaltungsvorschriften zu dieser Norm sowie zu § 25 Absatz 4 a AufenthG. Das öffentliche Interesse an den spezialisierten FBS und ihre fachliche Anerkennung kommen auch dahingehend zum Ausdruck, dass in den Bundesländern Mittel aufgewendet werden, um die FBS zu finanzieren.

Die Tätigkeiten der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen BeraterIn und KlientIn voraus.⁶ MitarbeiterInnen der spezialisierten FBS berichten der KOK-Geschäftsstelle jedoch regelmäßig davon, dass es zu Vorladungen der BeraterInnen als ZeugInnen im Strafverfahren kommt, wo sie über das ihnen von den KlientInnen Anvertraute aussagen sollen.⁷ Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen BeraterIn und KlientIn. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der BeraterInnen höchst problematisch. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich Informationen über solche strafprozessualen Zwangsmaßnahmen unter den KlientInnen verbreiten und damit weitere Vertrauensverhältnisse gefährdet werden.

Die Betroffenen müssen die Sicherheit haben, in einer geschützten Atmosphäre über das Erlebte offen und ehrlich sprechen zu können; zum Teil handelt es sich hierbei um sehr persönliche Angaben, beispielsweise Details aus dem Sozial- und Sexualleben der Betroffenen oder Angaben zu Suchtproblemen. Diese sind teilweise für die Planung und Inhalte der Beratung und Begleitung von großer Bedeutung, ob sie auch für das Strafverfahren von Interesse sind, ist aber für die KlientInnen und BetreuerInnen nicht absehbar. Es kann in der Folge passieren, dass KlientInnen bestimmte, z. B. ihnen peinliche Angaben aus Angst, diese könnten vor Gericht wiederholt werden, nicht machen, obwohl sie für die Betreuung wichtig wären, das Gericht aber gar nicht interessieren würden.

Zur Offenlegung dieser sehr persönlichen Angaben sind die Betroffenen nur dann bereit, wenn sie die Sicherheit haben, dass die BeraterInnen verpflichtet sind, das ihnen Anvertraute nicht an Dritte weiterzuleiten (Verletzung von Privatgeheimnissen – Schweigepflicht gemäß § 203 Nr. 5

³ Herz, Minthe: Straftatbestand Menschenhandel, 2006, Hrsg. BKA

⁴ Helfferich, Kavemann, Rabe: Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung, 2010, Hrsg. BKA, Luchterhand

⁵ Rolf, Ricarda: Bekämpfung des Frauenhandels mit den Mitteln des Strafrechtes, des öffentlichen Rechts und des Zivilrechtes, V&R unipress, Göttingen, 2005

⁶ Kröger, Theda, KOBRA, 2005: Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer, abrufbar unter: <http://www.kok-buero.de/special-pages/detailansicht/article/kobra-zur-forderung-nach-dem-zeugnisverweigerungsrecht-fuer-mitarbeiterinnen-von-fachberatungsstelle.html>

⁷ Beispielsweise auf der Mitgliederversammlung des KOK im Oktober 2011

StGB), auch nicht bei Strafverhandlungen. Darüber hinaus ist es in einer Beratungssituation schwierig und widersprüchlich, den KlientInnen zu vermitteln, weshalb die BeraterInnen einerseits eine Schweigepflicht haben, andererseits aber möglicherweise eine Aussage vor Gericht tätigen müssen. Analog kann an dieser Stelle das Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1977 zu der Prüfung des Zeugnisverweigerungsrechtes für MitarbeiterInnen von Drogenberatungsstelle herangezogen werden: „Die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klienten ist Vorbedingung des Vertrauens, das sie um ihrer selbst willen dem Berater entgegenbringen müssen, und damit zugleich Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle, deren Beistand die Klienten brauchen.“⁸

Ebenso schwer wiegt, dass BeraterInnen mit der Aussage vor Gericht sowohl sich selbst als auch ihre Familien gefährden, da z. B. ihre Namen und weitere Angaben in den Akten vermerkt werden und ihre Anonymität und ihr Schutz gegenüber den TäterInnen somit nicht mehr gewährleistet sind. Zudem werden durch eine Aussage der BeraterInnen möglicherweise auch die KlientInnen und ihre Familien gefährdet, da sie dem Gericht diesbezüglich Informationen mitteilen müssen, die die KlientInnen ihr im Vertrauen gegeben haben. Auch der plötzliche Rollenwechsel, wenn BeraterInnen während des Prozesses als ZeugInnen auftreten müssen, belastet das Verhältnis mit den KlientInnen. Als BeraterIn können sie die KlientInnen noch während des Prozesses und im Gerichtssaal begleiten, in der Rolle als ZeugInnen ist dies dann nicht mehr möglich.

All diese Faktoren belasten das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen BeraterIn und KlientIn enorm. Doch gerade im Bereich der Beratung von Menschenhandelsbetroffenen ist die Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen BeraterInnen und KlientInnen für eine erfolgreiche Arbeit notwendig.

Zwar gibt es in Menschenhandelsverfahren eine grundsätzliche Beweisproblematik, weshalb die ZeugInnenaussage auch so relevant ist. Fraglich ist aber trotzdem, ob Aussagen der BeraterInnen der FBS so effektiv sind, da es sich lediglich um Aussagen dem Hörensagen nach handelt, die zudem anfällig für Missverständnisse und/oder Falschverstehen sind.

Die Bundesregierung führt in ihrer Stellungnahme zum Gutachten „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder aus, dass „die Aufgabe, Schutz vor Gewalt sowie Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Menschen zu organisieren, als Ausprägung des Grundrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip alle staatlichen Ebenen in gemeinsamer Verantwortung trifft.“⁹ Der Anspruch der Betroffenen auf Hilfe und Unterstützung durch die spezialisierten FBS im Kontext der Aufgabe des Staates, diesen Schutz zu gewähren, ist als elementares Recht der Betroffenen zu werten. Diese Unterstützungsleistungen und damit die funktionsfähige Arbeit der FBS sind jedoch gefährdet, wenn die BeraterInnen vor Gericht aussagen müssen.

⁸ BVerfGE 44, 353 ff. aus dem Jahr 1977

⁹ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, XXXVI Punkt 3.1, August 2012

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass es dem Interesse des Staates der funktionsfähigen und erfolgreichen Strafrechtspflege nicht schaden würde, sondern eher zuträglich wäre, wenn BeraterInnen von spezialisierten FBS für Betroffene von Menschenhandel ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden würde. Dies liegt auch im Interesse der (Opfer-)ZeugInnen und entspräche weiterhin der Verpflichtung des Staates, Schutz und Unterstützung für ebendiesen Personenkreis sicherzustellen. Wir empfehlen daher eindringlich, die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechtes auf die Berufsgruppe der BeraterInnen von FBS für Betroffene des Menschenhandels zu erweitern.

Berlin, 31.01.2013